



Investitionsabzugsbetrag –ein Steuersparmodell ?!

Bünde, den 20. Juli 2015

Sehr geehrte Mandanten,

der Gesetzgeber räumt Einzelunternehmern und Personengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, für die geplante Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag, eine sogenannte 7g-Rücklage zu bilden. Seine rechtliche Grundlage bildet der §7g EStG.

In dem folgenden Beitrag möchten wir Ihnen die **Grundvoraussetzungen** zur Bildung einer solchen Rücklage aufzeigen und anhand eines kurzen **Beispiels** deren **Wirkungsweise** verdeutlichen.

Um überhaupt in den Genuss dieser Steuerminderung zu kommen, muss am Schluss des Wirtschaftsjahres in dem die Bildung der Rücklage beabsichtigt ist, unter anderem die folgende Voraussetzung erfüllt sein:

- Bei Gewerbebetrieben bzw. selbständigen die Ihren Gewinn durch Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich) ermitteln, darf das Betriebsvermögen nicht mehr als 235.000 EUR betragen.
- Wird der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, darf der Gewinn 100.000 EUR nicht übersteigen.

Anhand dieser Größenkriterien will der Gesetzgeber sicherstellen, dass nur kleinere Unternehmen steuerlich von dem Investitionsabzugsbetrag profitieren können.

Des Weiteren muss der Steuerpflichtige beabsichtigen das begünstigte Wirtschaftsgut in den folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen bzw. herzustellen und bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen.

Sind die Voraussetzungen zur Bildung eines Investitionsabzugsbetrags erfüllt, stellt sich die Frage, in welcher Höhe die Rücklage zu bilden ist. Der Gesetzgeber gibt an, dass in Höhe von bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes ein Investitionsabzugsbetrag zu bilden ist.

Wir möchten Ihnen die Wirkungsweise des Investitionsabzugsbetrags anhand eines kleinen Beispiels verdeutlichen:

Der Steuerpflichtige A hat ein Eisgeschäft. Seinen Gewinn ermittelt er durch Einnahmenüberschussrechnung. Im Jahr 01 lag sein Gewinn bei 90.000 EUR. A beabsichtigt im Jahr 03 eine neue Eismaschine für 150.000 EUR anzuschaffen.

Da der Gewinn des A in 01 nicht mehr als 100.000 EUR beträgt (nämlich 90.000 EUR) und die Eismaschine ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens darstellt, kann A in 01 in Höhe von maximal 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten, das heißt in Höhe von maximal $40\% \cdot 150.000 \text{ EUR} = 60.000 \text{ EUR}$ einen Investitionsabzugsbetrag bilden.

Der Gewinn des A vermindert sich somit im Jahr 01 um 60.000 EUR. Dementsprechend beträgt der steuerpflichtige Gewinn in 01: $90.000 \text{ EUR} - 60.000 \text{ EUR} = 30.000 \text{ EUR}$. A hat in 01 einen Gewinn von 30.000 EUR zu versteuern.

Im Jahr 03 schafft A wie geplant die Eismaschine für 150.000 EUR an. Durch die Anschaffung der Maschine ist der Gewinn in 03 außerhalb der Einnahmenüberschussrechnung um 60.000 EUR zu erhöhen, gleichzeitig sind innerhalb der Einnahmenüberschussrechnung die Anschaffungskosten der Eismaschine um 60.000 EUR zu mindern, so dass die Eismaschine ausgehend von einem Betrag von nur noch $150.000 \text{ EUR} - 60.000 \text{ EUR} = 90.000 \text{ EUR}$ abzuschreiben ist. In Summe ergibt sich im Jahr 03 durch die innerliche und äußerliche Hinzurechnung bzw. Kürzung keine Gewinnauswirkung ($+60.000 \text{ EUR}$ außerhalb -60.000 EUR innerhalb = 0 EUR).

Was bringt mir nun aber die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags? Der Investitionsabzugsbetrag führt für A zu einem erheblichen Liquiditätseffekt in 01. Hätte A in 01 keinen Investitionsabzugsbetrag gebildet hätte er für die Eismaschine zwar im Jahr 03 ein höheres Abschreibungspotential (150.000 EUR, anstelle von 90.000 EUR), jedoch müsste er dafür im Jahr 01 Steuern auf 90.000 EUR Gewinn zahlen und nicht auf nur 30.000 EUR. Der Investitionsabzugsbetrag führt in diesem Beispiel dazu, dass auf einen Schlag 40% des Abschreibungspotentials der Eismaschine bereits vor Anschaffung, d.h. in 01 angesetzt werden können und nicht erst ab 03 linear auf ihre Laufzeit zu verteilen ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Investitionsabzugsbetrag bzw. die 7g-Rücklage ein wichtiges steuerliches Gestaltungsinstrument darstellt mit dessen Hilfe man z. B. Liquiditätseffekte hervorrufen und Progressionsvorteile ausnutzen kann.

Stellt das obige Beispiel den Idealfall dar, das heißt die voraussichtlichen Anschaffungskosten entsprechen den tatsächlichen Anschaffungskosten gibt es davon abgesehen zahlreiche Varianten die jeweils steuerlich anders zu berücksichtigen sind. Was geschieht z. B. wenn die tatsächliche Investition wesentlich geringer oder höher ausfällt als geplant oder wenn später gar keine Investition erfolgt? Auf diese Fragen geben wir Ihnen gerne eine Antwort. Vereinbaren Sie ein persönliches Beratungsgespräch in unserer Kanzlei.

Ihre Steuerberatungssozietät Wortmann & Scheidt in Bünde